

An den Obmann des Bayerischen Philologenverbandes,
dem Hauptvorstand und den Delegierten zur Kenntnis.

KMS zur Mehrarbeit

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs der KMBek zur Mehrarbeit vom 10.10.2012 und zur Vermeidung von Missverständnissen hat das Kultusministerium mit KMS vom 26.04.2013 zwei dringliche Fragen zur abl-Handreichung „Mehrarbeit im Schulbereich“ beantwortet.

Zum Thema **Probeunterricht** führt das KMS zunächst aus: „Wie in der Handreichung zutreffend festgestellt, ist auch der Probeunterricht im Rahmen des Aufnahmeverfahrens von Schülerinnen und Schülern 'Unterricht' im Sinne der genannten Bekanntmachung 'Mehrarbeit im Schulbereich' bzw. im Sinne von § 3 der Lehrerdienstordnung (LDO).“

Gleichzeitig wird erläutert, dass nicht in jedem Fall Mehrarbeit verursacht werde. Es hänge vielmehr davon ab, ob der Probeunterricht außerhalb der regelmäßig wöchentlich zu erbringenden individuellen Unterrichtspflichtzeit gehalten werde oder nicht. Beispielsweise falle bei einer Stunde Probeunterricht anstelle einer Stunde Pflichtunterricht keine Mehrarbeit an.

Des Weiteren wird in diesem KMS die in unserer Handreichung enthaltene Festlegung, dass **mündliche Prüfungen** aller Art eine Form des Unterrichts seien, als zutreffend bezeichnet, soweit damit die Abhaltung mündlicher Prüfungen in Form mündlicher Leistungsnachweise innerhalb des regulären Unterrichts gemeint sei.

Abgrenzen müsse man - dem KMS zufolge - jedoch davon beispielsweise die Durchführung **mündlicher Abschlussprüfungen**, die keinen „Unterricht“ im Sinne der oben zitierten KMBek zur Mehrarbeit darstellten. Hierbei handle es sich vielmehr um außerunterrichtliche Dienstpflichten nach § 9a LDO, die außerhalb der regelmäßigen wöchentlichen Unterrichtspflichtzeit zu erbringen seien.

Im Fall von mündlichen Schulaufgaben, die im Rahmen von § 54 Abs. 1 und 3 GSO bzw. aufgrund eines Beschlusses der Lehrerkonferenz nach § 54 Abs. 2 GSO abgehalten werden, kann der HPR derzeit folgende Hinweise geben: Erstprüfer, d.h. die Fachlehrkräfte der betreffenden Klassen, können keine Mehrarbeit geltend machen, da sie die Prüfung im Rahmen ihrer regulären Unterrichtstätigkeit abhalten; es entfällt dafür der Korrektur-Mehraufwand. Bei Zweitprüfern kann Mehrarbeit auftreten, soweit sie durch Beschluss der Schule (Fachschaft, Lehrerkonferenz) zur Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Prüfungsdurchführung als notwendig angesehen werden und ihnen schriftlich (Dienstplan) die Prüfungstätigkeit angeordnet wird.

Abschließend teilt das Ministerium noch mit, dass die Schulen bis zur Auswertung der Ergebnisse der Rechnungsprüfung unter Berücksichtigung der Hinweise im KMS ihre bisherige schulartspezifische Praxis der Mehrarbeitsabrechnung fortführen können.

Zu ergänzen bleibt von unserer Seite, dass selbst bei zusätzlich gehaltenen Stunden nicht in jedem Fall abrechnungsfähige Mehrarbeit entsteht, da einerseits die individuelle Vergütungsgrenze (z. B. drei Stunden bei Vollzeit) andererseits der Freizeitausgleich über drei Monate zu berücksichtigen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Dagmar Bär

Hauptpersonalrätin,
stellv. Vorsitzende bpv
und Referat Berufspolitik
im bpv

Rita Bovenz

Hauptpersonalrätin,
stellv. Vorsitzende bpv
und Vorsitzende bpv
Oberbayern

Michael Schwägerl

Hauptpersonalrat, Referat
Öffentlichkeitsarbeit,
Schriftführung und
Homepage im bpv

Ina Hesse

Hauptpersonalrätin,
Referat Rechtsschutz
im bpv